

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, 20. Dezember 2002

Inhalt

41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	334
42. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	335
43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	336
Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen	337
Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagenda in der Evangelischen Kirche von Westfalen	339
Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	339
Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen	340
Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG)	341
Zustimmung zum 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft	346
Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern	346
Bestätigungen von Notverordnungen/gesetzesvertretenden Verordnungen	346
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod	346
Beschluss der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	348
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2003	348
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Oberaden und der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe	349
Satzung für das Volkeningheim (Münster) der EKvW	351
Stiftungssatzung „Via Nova“ – Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev. Kirchengemeinde Rheda	352
Sachbezüge 2003	354
Bewertung der Personalunterkünfte	355
Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	355
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Hagen, der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Hagen und der Evangelischen Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen – alle Kirchenkreis Hagen –	356
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde und der Evangelischen Kirchengemeinde Lünern – beide Kirchenkreis Unna –	356
Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen und der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen – beide Kirchenkreis Hagen –	357
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerbrück und der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle – beide Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg –	357
Urkunde über die Umgliederung eines Teils der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen in die Evangelische Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe, beide Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	358
Urkunde über die Umgliederung des Ortsteiles Enniger von der Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm, in die Ev. Kirchengemeinde Ennigerloh, Kirchenkreis Gütersloh	358
Urkunde über die Änderung des Namens des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken	359
Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving	359

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg	359
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost	360
Bekanntmachung des Siegels des Johannes-Falk-Hauses – Schule für Geistigbehinderte – Kirchenkreis Herford	360
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	360
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	361
Neuaufgabe Almanach	361
Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2003	361
Persönliche und andere Nachrichten	361
Bestätigung	361
Berufung	361
Freistellungen	362
Ruhestand	362
Freie Pfarrstellen	362
Neu erschienene Bücher und Schriften	362
Henschel, Hans und Hilde: Mit Kindern für den Frieden beten, 2001 (<i>Fleischer</i>)	362
Walter, Ulrich: Gottes Spuren suchen, 2002 (<i>Othmer-Haake</i>)	362
Körtner, Ulrich H. J.: Freiheit und Verantwortung, 2001 (<i>Fleischer</i>)	362

41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. November 2002

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 253), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 177 wird neu gefasst:

„Artikel 177

(1) Die heilige Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

(2) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.“

2. Artikel 178 wird neu gefasst:

„Artikel 178

Die Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Die Taufvorbereitung richtet sich nach dem Alter des Täuflings:

a) Wird für Säuglinge oder Kleinkinder die Taufe begehrt, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern, wo es möglich ist auch mit den

Patinnen und Paten, ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe.

b) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, sind sie ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.

c) Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

d) Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus.“

3. Artikel 179 wird neu gefasst:

„Artikel 179

(1) Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.

(3) Die Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.“

4. Artikel 180 wird neu gefasst:

„Artikel 180

(1) Für die Taufe eines Kindes werden Patinnen und Paten bestellt, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.

(2) Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. Das Nähere regelt die Taufordnung.

(3) Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten.

(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.“

5. Artikel 181 wird neu gefasst:

„Artikel 181

(1) Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

(2) Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,

- a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,
- b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamts ablehnen.

(3) Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.“

6. Artikel 182 wird neu gefasst:

„Artikel 182

Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“

7. Artikel 183 wird neu gefasst:

„Artikel 183

(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.

(2) Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.

(3) Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.41

**42. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 14. November 2002

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 334) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 wird neu gefasst:

„Die Kirchengemeinde hat den Auftrag zur Seelsorge, zur diakonischen Arbeit, zum missionarischen Dienst sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen.

Sie stärkt ihre Glieder zum Zeugnis und Dienst in allen Lebensbereichen.“

1a. Artikel 9 Absatz 1 wird neu gefasst:

„Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu befähigen und zu begleiten, die nötigen Ämter und Dienste einzurichten sowie für Angebote der Fortbildung zu sorgen.“

2. Artikel 36 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden neu gefasst:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“

3. In Artikel 91 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
4. In Artikel 97 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Obliegenheiten“ durch das Wort „Verantwortung“ und das Wort „erfüllen“ durch das Wort „wahrnehmen“ ersetzt.
5. In Artikel 108 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
6. In Artikel 124 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
7. In Artikel 126 Absatz 3 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
8. In Artikel 130 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Obliegenheiten“ durch das Wort „Verantwortung“ und das Wort „erfüllen“ durch das Wort „wahrnehmen“ ersetzt; vor dem Wort „gemäß“ wird das Wort „und“ eingefügt.
9. In Artikel 147 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
- 9a. In Artikel 153 Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „Zurüstung“ durch die Worte „geistliche Vorbereitung“ ersetzt.
10. In Artikel 155 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
11. In Artikel 169 Absatz 3 werden die Worte „ein kirchliches Opfer“ durch die Worte „eine Kollekte“ ersetzt.
12. Artikel 174 wird neu gefasst:
„Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, dass die Sonn- und Feiertage geheiligt, die Teilnahme am Gottesdienst gefördert und die Würde der Sonn- und Feiertage geschützt werden.“
13. Artikel 188 Absatz 2 wird neu gefasst:
„Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Kirche Berufenen das seelsorgliche Gespräch mit den Gemeindegliedern und den nicht zur Kirche Gehörenden suchen.“
14. Artikel 189 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird neu gefasst:
„Die Ordinierten sind durch ihr Amt zum Dienst der Beichte berufen.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „das nichtordinierte“ durch die Worte „ein nichtordiniertes“ ersetzt.
15. Artikel 190 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Übung der kirchlichen Zucht“ durch die Worte „geschwisterliche Zurechtweisung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird neu gefasst:
„Öffentliches Ärgernis gibt vor allem, wer in mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder in öffentlichen Handlungen den Namen Gottes verhöhnt, den christlichen Glauben verwirft oder ihn durch Wort oder Tat verächtlich macht oder sich aktiv an solchen Handlungen beteiligt, durch welche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sich von der evangelischen Kirche wesentlich unterscheiden.“
- c) Absatz 5 Satz 2 wird neu gefasst:
„Verlegt das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde, ist dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde die getroffene Maßnahme mitzuteilen.“
- d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „zu der Kirchenzuchtmaßnahme“ durch die Worte „der Maßnahme“ ersetzt.
16. In der Überschrift vor dem Artikel 203 „V. Der Dienst der Gemeinde an ihrer konfirmierten Jugend“ werden die Worte „ihrer konfirmierten“ durch das Wort „der“ ersetzt.
17. Artikel 203 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 wird neu gefasst:
„Der Dienst der Gemeinde an der Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste und den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen sowie durch offene Angebote.“
 - b) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „Lebensgemeinschaften“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „in das“ durch das Wort „am“ und das Wort „einordnen“ durch das Wort „beteiligen“ ersetzt.
18. Artikel 229 Absatz 2 wird neu gefasst:
„Die Visitatorin oder der Visitator überzeugt sich vom Stand der Gemeindegliederarbeit in allen ihren Bereichen einschließlich der Diakonie in der Kirchengemeinde und bringt in einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.42

43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. November 2002

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 42. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 335) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche durch Beschluss des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.“
2. Artikel 14 Abs. 3 wird gestrichen.
3. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer“ durch die Worte „in der Regel mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Damke
Az.: A 03-04/10.42

Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. November 2002

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Biblisch-theologische Grundlegung

I. 1. Die Kirche Jesu Christi hat von ihrem Herrn den Taufbefehl empfangen. 2. Jesus Christus hat seiner Gemeinde geboten und verheißen: „Mir ist gegeben

alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 18–20).

II. 1. Nach biblischem Zeugnis handelt in der heiligen Taufe der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling und spricht ihm seine Gnade zu. 2. Er nimmt ihn hinein in die Gemeinschaft des Sterbens und Lebens Jesu Christi und verheißt ihm seinen Heiligen Geist. 3. Alle Getauften sind zum Glauben an Jesus Christus und in seine Nachfolge gerufen. 4. Sie gehören zu Jesus Christus und sind Glieder an seinem Leib. 5. Die Taufe führt in die Gemeinschaft der Glaubenden durch das verkündigte Wort, dem die Getauften mit ihrem Leben antworten. 6. Damit ist die Taufe der Beginn eines neuen Lebens in der Hoffnung auf Gott in Jesus Christus (Röm. 6,3 und 4, Mark. 16,16).

7. Die Taufe ist ihrem Wesen nach nicht wiederholbar.

III. 1. Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi. 2. „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph. 4,4 und 5).

Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende

Ordnung

erlassen.

1. 1. Die Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. 2. Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

3. Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. 4. Ist die Taufe nicht dem Gebot Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.

2. 1. Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.

2. Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die Taufe vollziehen (Nottaufe). 3. Wenn es möglich ist, sollen dabei christliche Zeugen zugegen sein.

4. Die vollzogene Taufe ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und Benennung der Taufzeugen der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden. 5. Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen.

6. Bleibt die oder der Getaufte am Leben, wird die Nottaufe in einem Gemeindegottesdienst öffentlich bestätigt. 7. Damit verbunden sind die Verpflichtung der Eltern und der Patinnen und Paten zur christlichen Erziehung des Kindes, die Fürbitte der Gemeinde und, wo dies üblich ist, die Segnung der Eltern.

8. In Gemeinden reformierter Tradition ist die Nottaufe nicht üblich.

3. 1Wird eine Taufe gewünscht, ist die christliche Gemeinde verantwortlich für eine angemessene Einführung in den christlichen Glauben und in das Leben der Gemeinde. 2Die Art der Unterweisung ist abhängig vom Alter des Täuflings.

3Soll ein Säugling oder ein Kleinkind getauft werden, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Taufgespräch mit den Eltern und, wenn es möglich ist, auch mit den Patinnen und Paten. 4Bei diesem Gespräch sollen Grund, Bedeutung und Ordnung der Taufe verdeutlicht werden. 5Eltern und die Patinnen und Paten sind hinzuweisen auf ihre Verantwortung für das christliche Zeugnis gegenüber dem zu taufenden Kind und auf ihre Verpflichtung zur Erziehung im christlichen Glauben.

6Soll ein heranwachsendes Kind getauft werden, ist es seinem Alter entsprechend an der Taufvorbereitung zu beteiligen.

7Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. 8Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

9Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus. 10Sie sind mit Zuspruch und Anspruch des Evangeliums und den Lebensvollzügen der christlichen Gemeinde vertraut zu machen. 11Sie werden zur Teilnahme am gemeindlichen Leben eingeladen.

12Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. 13Sie lädt sie zu Gottesdiensten und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.

14Auf Wunsch der Eltern nimmt die Gemeinde diese Kinder mit Danksagung in die Fürbitte auf. 15Eine gesonderte Kindersegnung findet nicht statt.

4. 1Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. 2Die unter Gottes Wort versammelte Gemeinde nimmt mit dem Lob Gottes, mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.

3Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

4Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.

5Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.

6Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben.

7Die Täuflinge werden in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen.

5. 1Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände dies verhindern. 2Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben.

3An die Taufe kann sich die Segnung der Eltern, gegebenenfalls mit ihren Kindern, anschließen.

6. 1Bei der Taufe eines Kindes treten Patinnen und Paten an die Seite der Eltern.

2Das Patenamnt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder und erfüllt damit einen kirchlichen Auftrag.

3Patinnen und Paten sind Taufzeugen und nehmen an der Taufe teil.

4Sie verpflichten sich, mit den Eltern zusammen dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung seiner Taufe bewusst wird. 5Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zum Glauben und zur Gemeinde helfen.

6In der Regel werden für die Taufe eines Kindes zwei Patinnen oder Paten bestellt. 7In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.

8Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. 9Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. 10Mitglieder von Sekten, z. B. Neuausschließliche Kirche, Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Zeugen Jehovas (Wachturm-Gesellschaft), Christengemeinschaft u. a., können nicht als Patinnen oder Paten zugelassen werden.*

11Wenn die Eltern nicht in der Lage sind geeignete Patinnen oder Paten zu benennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche unterstützen. 12Mitglieder des Presbyteriums oder andere Gemeindeglieder können in solch einem Fall um die Übernahme des Patenamtes gebeten werden.

13Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

14Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.

15Die Beurkundung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.

7. 1Die Taufe eines Kindes soll zurück gestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. 2Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

3Die Taufe soll ferner zurück gestellt werden,

a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,

* Nichtamtliche Anmerkung: Eine ausführliche Beschreibung von Sekten und Sondergemeinschaften findet sich im „Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen“, Hg. Horst Reller, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Gütersloh 2000.

b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamts ablehnen,

4Auch Kinder, deren Taufe zurück gestellt wurde, sollen zur Teilnahme am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und an der kirchlichen Jugendarbeit eingeladen werden.

5Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

8. 1Wird die Taufe zurück gestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. 2Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. 3Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

9. 1Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.

2Sie ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. 3Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.

4Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.

Artikel II In-Kraft-Treten

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. 1950 S. 67), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 217), außer Kraft.

Bielefeld, 14. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: C 08-02/02

Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. November 2002

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 9. Juni 2002 beschlossene Konfirmationsagende (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt:

§ 2

1Die in der Konfirmationsagende enthaltenen Liturgien für die Konfirmation, einschließlich der Konfirmation Erwachsener, werden gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

2Die Liturgien für die Konfirmation treten in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der „Ordnung der Konfirmation für die Evangelische Kirche von Westfalen“ der Agende (Band II) von 1963.

§ 3

Die in der Konfirmationsagende enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: C 07-12/03

Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindegliederung in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom 14. November 2002

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der am 16. Juli 2002 und am 30. August 2002 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Regelung der Gemeindegliederung in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Damke

Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
– vertreten durch die Kirchenleitung –

und

die Evangelische Kirche von Westfalen
– vertreten durch die Kirchenleitung –

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. 11. 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengrenzen die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilzunehmen.

(2) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes. Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderung zu stellen.

§ 3

Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der Antrag ist zu begründen. Dieser Kirchenvorstand entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, des Kreissynodalvorstandes des entsprechenden Kirchenkreises sowie des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag ab, so kann die Antragstellerin/der Antragsteller die/der den Antrag gestellt hat hiergegen Beschwerde bei der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erheben. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

§ 4

Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 2 ist an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll, und nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

(2) Soll die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

§ 5

Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit Zugang der Entscheidung an den Antragsteller. Im Falle der Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit bleibt die Gemeindezugehörigkeit bestehen.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt.

(3) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 6 Verzicht

(1) Das Gemeindeglied kann auf die Gemeindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, dass es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist der Verzicht dem zuständigen Kirchenvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Der Kirchenvorstand teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit dem Dekanats-synodalvorstand, dem Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem zuständigen Kreissynodalvorstand mit.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Verzicht gegenüber dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Beteiligten und den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu unterrichten.

§ 7 Widerruf

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie in den Fällen des § 3 von dem Kirchenvorstand und in den Fällen des § 4 von dem zuständigen Kreissynodalvorstand widerrufen werden. Der Widerruf kann sich auf die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen erstrecken. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Darmstadt, 30. August 2002

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Steinacker

Bielefeld, 16. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Damke Kleingünther

Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG)

Vom 6. Mai 2000

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Das kirchliche Archivwesen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Dokumentation kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Kirche regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes sowie seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes.

Die rechtliche Regelung des Archivwesens ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche der Union, ihre Gliedkirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen (Kirchliche Stellen).

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit deren zuständige Organe die Übernahme dieses Kirchengesetzes beschlossen haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen und ihren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind oder
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften,

Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Sammlungsgut kann zu Archivgut erklärt werden.

§ 3

Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

(1) Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. Sie können durch Rechtsakt gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. Darüber sind schriftliche Verträge abzufassen, die der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) bedürfen. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(2) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten sowie
3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(3) Werden kirchliche Stellen aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das Landeskirchliche Archiv abzugeben.

§ 4

Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

(5) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz von Nichtberechtigten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin oder der oder die gemäß § 3 Absatz 1 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einen Archivbestand aufzunehmen sind.

§ 5

Benutzung durch die abgebende Stelle

(1) Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die an das Archiv übergebenen Unterlagen jederzeit zu benutzen.

(2) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Kirchengesetz zulässigen Zwecken.

§ 6

Benutzung durch Dritte

(1) Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben (§ 13).

(5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfasst oder erstellt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt eine Benutzungsordnung (§ 13).

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod

der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Diese Schutzfristen können durch gliedkirchliches Recht verändert werden.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Amtsträger, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zulässt.

(8) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(9) Archivgut, das dem Schutz von § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form

benutzt werden. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 4 und 7 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) oder die von ihm (ihr) beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen.

(12) Zuständig für die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei).

§ 8

Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.

(2) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, sind die kirchlichen Archive. Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Konsistorium (Landeskirchenamt, bei der Kirchenkanzlei) zulässig, soweit das gliedkirchliche Recht keine andere Regelung trifft. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei).

§ 9

Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen.

len, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe von § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen wird nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv wie folgt gewährleistet: Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, dass die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u. Ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigelegt wird. An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Absatz 3.

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) Bestreiten betroffene Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigelegt wird. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht Ehegatten, Kindern oder Eltern zu.

(5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach Absatz 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

II. Landeskirchliches Archiv

§ 10

Aufgaben und Befugnisse

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Landeskirche (landeskirchliche Stellen) zuständig.

(2) Das Landeskirchliche Archiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung der Unterlagen.

(3) Das Landeskirchliche Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(4) Das Landeskirchliche Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie

an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

(5) Die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der Landeskirche führt das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) oder die von ihm (ihr) beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Im Rahmen der Fachaufsicht sind die Beauftragten des Landeskirchlichen Archivs berechtigt, die kirchlichen Archive zu überprüfen.

(6) Das Landeskirchliche Archiv nimmt die Aufgabe der landeskirchlichen Archivpflege wahr. Zur Unterstützung der Fachaufsicht können Archivpfleger und Archivpflegerinnen bestellt werden. Näheres regelt eine Archivpflegeordnung (§ 13).

(7) Für die Evangelische Kirche der Union sowie ihre Werke und Einrichtungen nimmt das Evangelische Zentralarchiv in Berlin die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 6 wahr.

§ 11

Anbieter, Bewertung und Übernahme

(1) Die landeskirchlichen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer letzten inhaltlichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerrinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und Beratern oder Beraterinnen, die durch § 203 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergeben und von diesen übernommen werden.

(3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Landeskirchlichen Archiv abzusprechen.

(4) Die anbieterpflichtigen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(5) Dem Landeskirchlichen Archiv ist von der anbieterpflichtigen Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(6) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen

von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt eine Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(7) Das Landeskirchliche Archiv hat übernommene Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, zu vernichten. Ausnahmen regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(8) Das Landeskirchliche Archiv kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

III. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

§ 12

Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert in ihr Archiv zu übernehmen, soweit sie archivwürdig sind. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Landeskirchliche Archiv oder von ihm beauftragte Personen entscheiden über die Archivwürdigkeit der Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das zuständige kirchliche Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle, sofern die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13) nichts anderes bestimmt, ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden.

(3) Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Landeskirchlichen Archiv oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(4) Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei); das Landeskirchliche Archiv ist dazu zu hören.

(5) Bei Gefahr im Verzug für das Archivgut kann die oberste kirchliche Aufsichtsbehörde die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; das Landeskirchliche Archiv gilt hierzu als beauftragt. Im Übrigen bleiben die Pflichten der kirchlichen Aufsichtsbehörde unberührt. Zerstörung und Diebstahl sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt, der Kirchenkanzlei) unverzüglich anzuzeigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Regelungsbefugnisse

Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes sowie die Regelung der Rechtsbehelfe bei der Benutzung kirchlicher Archive (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung),
4. die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2000 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD Seite 266) außer Kraft.

Berlin, 6. Mai 2000

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union

gez. Schneider

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, 6. Mai 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

gez. Klassohn

Beschluss

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.*

Berlin, 27. November 2002

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

* Mit dem In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut für die Evangelische Kirche von Westfalen erlischt die Wirksamkeit des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGArchivG) vom 16. November 1989 (KABl. 1989 S. 178).

**Zustimmung zum
1. Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes
über die Kirchenmitgliedschaft**

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 11. 2002
Az.: A 03-04/10.43

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 14. November 2002 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. November 2001 wird zugestimmt. Die Zustimmung wird wirksam mit dem Inkraft-Treten des 43. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.“

**Zweite
Notverordnung/gesetzesvertretende
Verordnung zur Änderung der Notver-
ordnung der Evangelischen Kirche im
Rheinland/gesetzesvertretenden
Verordnung der Evangelischen Kirche
von Westfalen/des Kirchengesetzes der
Lippischen Landeskirche über die
Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung – KiStO)**

**Vom 14. Juni 2002/Vom 12. September 2002/
Vom 11. September 2002**

Aufgrund des Artikels 194 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung der Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Erste Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung/Kirchengesetz vom 21./20./12. September 2001, wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 16 Nr. 4 Satz 3 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„so ist der Betrag maßgebend, der sich nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergibt.“

Artikel 2

Die Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, 14. Juni 2002

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Kock Dräger

Bielefeld, 12. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Detmold, 11. September 2002

**Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat**

(L.S.) Noltensmeier Böttcher Tübler Dr. Schilberg

**Bestätigungen von Notverordnungen/
gesetzesvertretenden Verordnungen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 12. 2002
Az.: 48656/02/B 9-23

Die Landessynode hat am 14. November 2002

1. die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002 (KABl. 2002 S. 194–198),
2. die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002 S. 217)

gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

**Verordnung über die Gewährung
von Beihilfen bei
Krankheit, Geburt und Tod
(Beihilfenverordnung – BeihVO –)**

Vom 12. Dezember 2002

Aufgrund von Artikel 53 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen i.V.m. § 45 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz und § 36 Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchgemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchgemeinden und Kirchenkreisen erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung Beihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen, Arbeiter und Auszubildenden des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Beihilfebestimmungen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter Beteiligung der Evangelischen Kirche von Westfalen gebildeten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der privatrechtlichen Träger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Werke und Einrichtungen, soweit die Anwendung des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Beihilferechts von diesen Körperschaften, Anstalten und anderen Rechtsträgern beschlossen oder aufgrund anderer Bestimmungen für sie verbindlich ist.

§ 2

(1) Beihilfeberechtigt sind im Rahmen des § 1 BVO und der §§ 1 bis 4 BVOAng

1. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen im Probendienst, Pfarrer im Probendienst, Predigerinnen, Prediger, Vikarrinnen, Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
2. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Predigerinnen, Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand,
3. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Predigerinnen, Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand,
4. frühere Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen im Probendienst, Pfarrer im Probendienst, Predigerinnen, Prediger, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
5. Witwen und Witwer sowie Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nr. 1 bis 4,
6. Angestellte,
7. Arbeiterinnen und Arbeiter,
8. Auszubildende, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden,
9. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, soweit die für sie jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen die Gewährung von Beihilfen vorschreiben,

solange sie Dienstbezüge, Anwärter- oder Vikarsbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen oder Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsbeihilfe, Vergütung, Lohn oder Ausbildungsvergütung oder -entgelt erhalten.

(2) Absatz 1 gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abs. 1 Nr. 1 und 6 bis 9 auch für die Dauer der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

(1) Dem öffentlichen Dienst im Sinne der Beihilfebestimmungen steht der kirchliche Dienst nach § 17 Abs. 2 PfBVO, § 1 Abs. 3 KBVO und § 20 Abs. 2 BAT-KF gleich.

(2) Dem Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz stehen der Familienzuschlag, der Ortszuschlag und der Sozialzuschlag nach kirchlichen Bestimmungen gleich.

(3) § 7 Abs. 1 BVO gilt für Beihilfeberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bis 9.

§ 4

(1) Die Verpflichtung zur Beihilfezahlung trifft den jeweiligen unmittelbaren Dienstgeber nach Maßgabe der gesetzesvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. S. 217).

(2) Festsetzungsstelle ist die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

§ 5

Vertrauensärztinnen(-zahnärztinnen) und Vertrauensärzte(-zahnärzte) im Sinne dieser Verordnung können Amtsärztinnen(-zahnärztinnen) bzw. Amtsärzte(-zahnärzte) oder von der Festsetzungsstelle bestimmte andere Ärztinnen oder Ärzte sein. Die Bestellung der Vertrauensärztin(-zahnärztin) bzw. des Vertrauensarztes(-zahnarztes) kann auch für einen einzelnen Beihilfefall erfolgen.

§ 6

Soweit Änderungen der staatlichen Beihilfebestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann das Landeskirchenamt bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines halben Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt oder im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ist entgeltlich zu entscheiden.

§ 7

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 8

(1) Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfen-Verordnung-BeihVO) vom 29. April 1992 außer Kraft.

Bielefeld, 12. Dezember 2002

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: B 09-23

Beschluss der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 11. 2002
Az.: 46013/B 2-03

Gemäß § 4 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2003 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für den Haushalt „EKD-Finanzausgleich“,
2. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I und Teil II“,
3. die Umlage für den „Allgemeinen Haushalt der Landeskirche“ in Höhe von 9 v. H. des um den Betrag nach Ziffer 1 verminderten Kirchensteueraufkommens,
4. ein Grundbetrag von 17.500 € je Pfarrstelle unter Berücksichtigung der Pfarrstellen mit Teildienstumfang in ihren Anteilen sowie für gleichgestellte Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 2002,
5. ein Betrag je Gemeindeglied, berechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 2001.

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2003

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 11. 2002
Az.: B 1-16/2003

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 11. bis 14. November 2002 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	82.000	5.150.200
1 Besondere kirchliche Dienste	193.000	5.412.300
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.706.600

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	307.200	307.200
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.680.000
5 Bildungswesen und Wissenschaft	5.100	10.621.700
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	2.980.600	16.960.400
8 Verwaltung d. Allg. Finanzvermögens	3.387.100	1.126.800
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	37.976.900	1.966.700
Gesamtsumme	44.931.900	44.931.900

Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	16.000.000	16.000.000
	16.000.000	16.000.000

Sonderhaushalt Teil I

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene und Weltmission	0	16.714.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	430.000
5 Bildungswesen und Wissenschaft	0	500.000
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	0	1.346.200
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	29.931.200	10.941.000
	29.931.200	29.931.200

Sonderhaushalt Teil II

0 Allgemeine kirchliche Dienste	7.651.300	134.052.900
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	130.461.600	4.060.000
	138.112.900	138.112.900

Sonderhaushalt Teil III

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	4.980.000	4.980.000
	4.980.000	4.980.000

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	44.931.900
	Ausgaben	44.931.900
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen	16.000.000
	Ausgaben	16.000.000
	Über-/Zuschuss (-)	0

Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	29.931.200
	Ausgaben	29.931.200
	Über-/Zuschuss (–)	0
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen	138.112.900
	Ausgaben	138.112.900
	Über-/Zuschuss (–)	0
Sonderhaushalt Teil III	Einnahmen	4.980.000
	Ausgaben	4.980.000
	Über-/Zuschuss	0
	Gesamt-Einnahme	233.956.000
	Gesamt-Ausgabe	233.956.000
	Über-/Zuschuss (–)	0

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Oberaden und der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe

Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oberaden und der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe, beide Kirchenkreis Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Zusammenarbeit

§ 1

Aufgrund der Beschlüsse der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Oberaden vom 16. Juli 2002 und der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe vom 16. Juli 2002 arbeiten beide Kirchengemeinden nach Maßgabe dieser Vereinbarung zusammen.

§ 2

Zur Beratung der Presbyterien beider Kirchengemeinden und zur Förderung und Stärkung der Kooperation bilden die Presbyterien

- eine Vollversammlung beider Presbyterien und
- einen gemeinsamen Ausschuss.

Schwerpunktpfarrstelle

§ 3

(1) Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberaden und die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe werden eine gemeinsame Pfarrstelle der Evangelischen Kirchen-

gemeinde Oberaden und der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe. Die Inhaberin oder der Inhaber dieser Pfarrstelle nimmt die Aufgaben der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers für die Ortschaft Heil und den Randbereich der Ortschaft Rünthe in der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe und für den nordöstlichen Teil der Evangelischen Kirchengemeinde Oberaden wahr. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

Schwerpunkte für die Pfarrstelle in beiden Kirchengemeinden ist die Arbeit mit jungen Familien und an den Schulen.

(2) Die Presbyterien beider Kirchengemeinden werden bei einer zukünftigen Besetzung der Pfarrstelle und beim Beschluss der Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle den Vorschlag der Vollversammlung der Presbyterien berücksichtigen. Beide Presbyterien verpflichten sich, jeweils einvernehmliche Regelungen herbeizuführen.

Ebenso wird das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe (haushaltsführende Kirchengemeinde) bei der Feststellung des Haushaltsplans Vorschläge der Vollversammlung (gem. § 4 Abs. 2 d) sowie des zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle gebildeten gemeinsamen Ausschusses berücksichtigen.

Gremien des Kooperationsbereichs

§ 4

Vollversammlung der Presbyterien

- (1) Die Presbyterien beider Kirchengemeinden treten mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs zusammen.
- (2) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt das Konzept der Schwerpunktpfarrstelle.
 - b) Sie macht einen Vorschlag für die Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstelle.
 - c) Sie berät im Falle einer Vakanz der Schwerpunktpfarrstelle über deren Besetzung und macht den Presbyterien beider Kirchengemeinden einen Besetzungsvorschlag.
 - d) Sie legt den Rahmen für die Finanzierung der Arbeit im Kooperationsbereich und für die laufende finanzielle Unterhaltung dieser Arbeit fest.

Die Presbyterien beider Kirchengemeinden können der Vollversammlung durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs wählt aus ihrer Mitte für 2 Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der jeweils Mitglied des anderen Presbyteriums sein soll.

(4) Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die

Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern zuzuleiten sind.

§ 5

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle bilden die Presbyterien beider Kirchengemeinden einen gemeinsamen Ausschuss. Der gemeinsame Ausschuss soll sich mindestens viermal pro Jahr zu einer Sitzung treffen.

(2) Dem gemeinsamen Ausschuss gehören vier gewählte Mitglieder der Presbyterien beider Kirchengemeinden an, von denen jedes Presbyterium zwei benennt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Der gemeinsame Ausschuss kann der Vollversammlung der Presbyterien bis zu vier sachkundige Personen mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters zur Berufung als weitere Mitglieder vorschlagen.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle nimmt an den Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der gemeinsame Ausschuss wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(5) Der gemeinsame Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er unterstützt und begleitet die Arbeit in der Schwerpunktpfarrstelle inhaltlich.
- Er bereitet alle Entscheidungen vor, die einer Beschlussfassung durch die Vollversammlung der Presbyterien bedürfen.
- Er meldet bei der Vollversammlung der Presbyterien und beim Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe die notwendigen Haushaltsmittel zur Planung bzw. Bewilligung an und überwacht die Verwendung dieser Mittel.

(6) Der gemeinsame Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der jeweils Mitglied des anderen Presbyteriums sein soll. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des gemeinsamen Ausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses, den Vorsitzenden der Presbyterien und der Inhaberin oder dem Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle zugeleitet werden.

Kostenregelung

§ 6

Kostentragung

An den Kosten, die durch die Arbeit der durch diese Vereinbarung gebildeten Gremien sowie an den Kosten, die für und durch die Schwerpunktarbeit ent-

stehen, beteiligen sich die Vereinbarungspartner je zur Hälfte. Die Abwicklung erfolgt über die Kirchenkasse der haushaltsführenden Gemeinde.

§ 7

Dienstwohnung

Der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle kann als Dienstwohnung das Haus Rünther Str. 35 zugewiesen werden. Dieses Haus steht im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe. Für alle Fragen des Pfarrhauses und des Amtszimmers ist die Evangelische Kirchengemeinde Rünthe zuständig.

Falls das Pfarrhaus als Dienstwohnung bezogen wird, werden die Kosten der Miete für das Pfarrhaus auf der Grundlage der steuerlich geltenden Sätze von der Kirchengemeinde Oberaden zur Hälfte erstattet. Gleiches gilt für die Nebenkosten sowie die Kosten für den Amtsbereich. Falls eine andere Dienstwohnung bezogen wird, werden die Kosten zwischen den beiden Kirchengemeinden ebenfalls geteilt.

Schlussbestimmungen

§ 8

Änderung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien beider Kirchengemeinden.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von beiden Kirchengemeinden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(4) Eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen beiden Kirchengemeinden durchgeführt hat.

(5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Sie soll nach zwei Jahren überprüft und, falls notwendig, verändert werden.

Bergkamen, 9. September 2002

**Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe**

(L. S.) Rimbach Kortenbruck Klostermann

Bergkamen, 3. September 2002

**Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Oberaden**

(L. S.) Gluche Potthoff Seeger-Marquardt

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe und der Evangelischen Kirchengemeinde Oberaden, beide Kirchenkreis Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen, über die Zusammenarbeit wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe vom 16. Juli 2002, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Oberaden vom 16. Juli 2002 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Unna vom 7. Oktober 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Dezember 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 41625/Oberaden 1 a

**Satzung für das Volkeningheim
(Münster) der EKvW**

§ 1

Grundsätze

Das Volkeningheim (Münster) ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen i S. v. Artikel 156 der Kirchenordnung, hervorgegangen aus der Evangelischen Studierendengemeinde Münster und mit ihr verbunden.

Das Volkeningheim hat die Aufgabe das Evangelium Jesu Christi im Kontext von Hochschule und Wissenschaft in den Lebensvollzügen von Studierenden zu bezeugen und praktisch zu gestalten.

Als evangelisches Wohnheim ist es der weltweiten Ökumene besonders verpflichtet und nimmt so Anteil an dem kirchlichen Auftrag Gerechtigkeit zu suchen, Frieden zu fördern und Schöpfung zu bewahren.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Das Volkeningheim ist eine gemeinnützige Einrichtung und dient ausschließlich gemeinwohlorientierten Zwecken gemäß der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme in das Wohnheim sind Studierende aller Fachbereiche der Hochschulen in Münster zugelassen.
- (2) Die Aufnahme steht Studierenden aller Konfessionen, Religionen und Herkunftsländer offen.
- (3) Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

§ 4

**Berufung und Zusammensetzung des
Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird vom Landeskirchenamt der EKvW berufen und ist mit der Leitung des Volkeningheimes betraut.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - ein Vertreter/Vertreterin des Landeskirchenamtes als Vorsitzender/Vorsitzende,
 - ein weiterer rechtskundiger Vertreter/Vertreterin des Landeskirchenamtes,
 - die hauptamtliche Heimleiterin/der hauptamtliche Heimleiter,
 - ein weiterer hauptamtlicher Vertreter/Vertreterin der Verwaltung des Volkeningheims,
 - drei Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden, die in der studentischen Vollversammlung (§ 7) gewählt werden,
 - ein Vertreter/Vertreterin der Evangelischen Studierendengemeinde,
 - ein Vertreter/Vertreterin des Kirchenkreises Münster,
 - ein Vertreter/Vertreterin des Rektorats der Universität Münster,
 - ein Vertreter/Vertreterin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster,
 - ein Vertreter/Vertreterin der zu gründenden Stiftung.
- (3) Das Kuratorium kann um bis zu drei weitere Mitglieder ergänzt werden, die der Bestätigung des Landeskirchenamtes bedürfen.
- (4) Der Studieninspektor/die Studieninspektorin sowie der Senior/die Seniora des Hamannstifts bzw. ihre Vertreter/Vertreterinnen werden als Gäste zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen.

§ 5

Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; außerdem auf Antrag von wenigstens 8 seiner Mitglieder ist es spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beantragung einzuberufen.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums erfordern die einfache Mehrheit. Beschlüsse des Kuratoriums, die finanzielle Folgen haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (3) Das Kuratorium tagt mit passiver Öffentlichkeit der Studierenden des Volkeningheims. Die Öffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten oder auf Antrag von 5 Mitgliedern des Kuratoriums auszuschießen.

- (4) Die laufenden Geschäfte des Kuratoriums werden von der Heimleitung geführt, die darüber im Kuratorium berichtet.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Heimleitung

- (1) Die Heimleitung besteht aus der hauptamtlichen Heimleiterin/dem Heimleiter, einem Vertreter/Vertreterin der Verwaltung sowie bis zu 7 auf der studentischen Vollversammlung gewählten studentischen Vertretern/Vertreterinnen.
- (2) Den Vorsitz in der Heimleitung führt die vom Kuratorium berufene Heimleiterin/der Heimleiter.
- (3) Die Heimleitung tritt während des Semesters mindestens einmal im Monat zusammen.
- (4) Die Heimleitung ordnet und fördert das Zusammenleben der Studierenden im Volkeningheim.
- (5) Die Heimleitung unterbreitet Vorschläge für eine Hausordnung, welche vom Kuratorium beschlossen wird und das Nähere regeln soll.
- (6) Die Heimleitung entscheidet aufgrund der vom Kuratorium zu beschließenden Aufnahmeordnung über die Aufnahme in das Volkeningheim.

§ 7 Studentische Selbstverwaltung

- (1) Die studentische Selbstverwaltung nimmt ihren Ausgang von der Vollversammlung der Studierenden des Volkeningheims. Die Leitung der Vollversammlung liegt bei den beiden studentischen Tutoren/Tutorinnen.
- (2) Die Vollversammlung stärkt, fördert und vertritt die Interessen der Studierenden im Volkeningheim, insbesondere durch die Wahlen zu Kuratorium und Heimleitung.
- (3) Die Vollversammlung tritt im Semester mindestens zweimal zusammen. Ferner tagt die Vollversammlung auf Beschluss der Heimleitung oder auf Antrag von mindestens 20 Heimbewohnerinnen/bewohnern.
- (4) Die hauptamtliche Heimleitung wird mit zwei Vertretern/Vertreterinnen mit beratender Stimme zu der Vollversammlung zugezogen und berichtet über aktuelle Fragen.
- (5) Näheres regelt die Hausordnung.

- ## § 8 Mietverträge/Beendigung des Mietverhältnisses
- Der Heimleiter/die Heimleiterin schließt im Auftrag der EKvW die Mietverträge mit den Mietern/Mieterinnen. Der Wortlaut des Mietvertrags wird vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt festgelegt.

- ## § 9 In-Kraft-Treten
- Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 9. Dezember 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Stiftungssatzung „Via Nova“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev. Kirchengemeinde Rheda

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rheda hat durch Beschluss vom 18. September 2002 die Stiftung „Via Nova“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Rheda in ihren Gemeindebezirken Rheda (Bezirk Süd) und Herzebrock-Clarholz (Bezirk Nord). Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Rheda fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Via Nova“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Rheda.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Rheda.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit und darüber hinaus durch die Unterstützung gemeindepädagogischer Aufgaben sowie durch die Förderung kirchlich-kultureller Angebote und gemeindlich-sozialer Aufgaben.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 40.000,- €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Rheda verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zuwendungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000,- € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Förderungsmaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9 Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. Kirchengemeinde Rheda zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Rheda, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, 18. September 2002

Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rheda

(L. S.) Fischer Strothenke Riegel

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Rheda vom 7. Oktober 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Dezember 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)

Az.: 43517/Rheda 9

Sachbezüge 2003

Landeskirchenamt

Bielefeld, 06. 12. 2002

Az.: 48725/02/A 07-02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 7. November 2002 (BGBl. I 2002 S. 4339) die Sachbezugswerte für 2003 festgelegt. Nachstehend geben wir die Verordnung bekannt. Der Volltext der Sachbezugsverordnung ist im Internet unter der Adresse www.bund.de zu finden. In den kommenden Jahren werden wir auf den Abdruck der Sachbezugsverordnung in unserem Amtsblatt verzichten und verweisen auf die Internetseiten der Bundesregierung.

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Vom 7. November 2002

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen Satz 1 durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) neu gefasst und Satz 2 durch Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung (860-4-1-3-2)

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2945), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „192,60 Euro“ durch die Angabe „195,80 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „42,10 Euro“ durch die Angabe „42,80 Euro“ und jeweils die Angabe „75,25 Euro“ durch die Angabe „76,50 Euro“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „186,65 Euro“ durch die Angabe „189,80 Euro“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „3,05 Euro“ durch die Angabe „3,15 Euro“ und die Angabe „2,55 Euro“ durch die Angabe „2,60 Euro“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „164 Euro“ durch die Angabe „170 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Angabe „2,65 Euro“ durch die Angabe „2,75 Euro“ und die Angabe „2,30 Euro“ durch die Angabe „2,35 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2003“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 12. 2002
Az.: 48844/02/A 07-02

Aufgrund von § 4 Satz 2 der nachstehenden Ordnung hat die Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission die für das Jahr 2003 geltenden Sätze für die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter ermittelt. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2003

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 7. November 2002 (BGBl. I 2002 S. 4339) vom 1. Januar 2003 an von bisher 186,65 € auf 189,80 € monatlich, also um 1,69 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher von 1. Januar 2003 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2003 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Euro je m ² Personalunterkünfte monatlich	Nutzfläche
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,38
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,07
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,07
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	8,99
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	9,57

An die Stelle des Betrages von „3,76 €“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „3,82 €“.

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 12. 2002
Az.: 49068/02/B 09-09

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesen Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (GMBI. 2002 S. 742) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2001/2002 zugrunde zu legen.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche
Heizöl, Abwärme	7,86
Gas	8,02
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	9,-

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14

Abs. 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wasser notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Abs. 4 DBPfd-WV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

**Urkunde über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Lukas-Kirchengemeinde Hagen,
der Evangelischen Petrus-
Kirchengemeinde Hagen und der
Evangelischen Philipp-Nicolai-
Kirchengemeinde Hagen
– alle Kirchenkreis Hagen –**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Lukas-Kirchengemeinde Hagen, die Evangelische Petrus-Kirchengemeinde Hagen und die Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen – alle Kirchenkreis Hagen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde Hagen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Hagen ist evangelisch-uniert.

§ 2

Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Hagen und der Evangelischen Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen wird 1. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Hagen wird 2. Pfarr-

stelle der neugebildeten Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Hagen.

§ 3

Die Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde Hagen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Hagen, der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Hagen und der Evangelischen Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 15. August 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Hagen-Melanchthon 1a

Die Vereinigung ist von der Bezirksregierung Arnsberg durch die Urkunde vom 26. August 2002, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Hemmerde und der Evangelischen
Kirchengemeinde Lünern
– beide Kirchenkreis Unna –**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hemmerde und die Evangelische Kirchengemeinde Lünern – beide Kirchenkreis Unna – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern ist evangelisch-uniert.

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde wird 1. Pfarrstelle der neugebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern. Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lünern wird 2. Pfarrstelle der neugebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lünern.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: Hemmerde-Lünern 1a

Die Vereinigung ist von der Bezirksregierung Arnsberg durch die Urkunde vom 28. November 2002, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

Urkunde

**über die Vereinigung der
Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde
Hagen und der Ev.-Luth.
Luther-Kirchengemeinde Hagen
– beide Kirchenkreis Hagen –**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen und die Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen – beide Kirchenkreis Hagen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Stadtkirchengemeinde Hagen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchengemeinde Hagen ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen wird 2. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen wird 3. Pfarrstelle, die 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen wird 4. Pfarrstelle, die 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen wird 5. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen wird 6. Pfarrstelle der neugebildeten Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchengemeinde Hagen.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Stadtkirchengemeinde Hagen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen und der bisherigen Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 20. August 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: Hagen-Stadtkirchengemeinde 1

Die Vereinigung ist von der Bezirksregierung Arnsberg durch die Urkunde vom 28. November 2002, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

Urkunde

**über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Dahlerbrück und der Evangelischen
Kirchengemeinde Schalksmühle
– beide Evangelischer Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg –**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dahlerbrück und die Evangelische Kirchengemeinde Schalksmühle – beide Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die pfarramtlich verbundenen Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerbrück und der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle werden 1. Pfarrstelle der neugebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück. Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle wird 2. Pfarrstelle der neugebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerbrück und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: Schalksmühle-Dahlerbrück 1a

Die Vereinigung ist von der Bezirksregierung Arnsberg durch die Urkunde vom 28. November 2002, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

**Urkunde über die Umgliederung
eines Teils der Evangelischen
Kirchengemeinde Wulfen in
die Evangelische Kirchengemeinde
Holsterhausen/Lippe,
beide Kirchenkreis
Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe und der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen, beide Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird für den Bereich der Ortsteile Deuten und Lembeck der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen neu festgesetzt.

§ 2

Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen, der in dem in § 3 näher bezeichneten Gebiet wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe zugeordnet.

§ 3

(1) Die Grenzen des Umgliederungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Urkunde beigefügten Lageplan.

(2) Die südliche Grenze des in § 3 Abs. 1 dargestellten Umgliederungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Bahnlinie Dorsten/Borken am Endpunkt der Heinrichstraße und Anfang der Straße Gerlicherheide, der Grenze zur Evangelischen Kirchengemeinde Hervest.

Sie verläuft in nord-nord-östlicher Richtung westlich der Straße Gerlicherheide bis zur Weseler Straße – Bundesstraße 58 (jeweils unter Ausschluss der Gemeindeglieder der Straße Gerlicherheide und der Straße Erwiger Höfe).

Sie folgt der Weseler Straße (Bundesstraße 58) in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Wulfener Straße, folgt der Wulfener Straße in nördlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße Präsenkamp, verläuft entlang dieser bis zur Einmündung der Straße Kippheide, folgt dieser in nördlicher Richtung zur Einmündung der Straße Wiesental, folgt dieser in nördlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße Wittenberg, folgt dieser in östlicher Richtung bis zur Einmündung Lippramsdorferstraße (jeweils unter Ausschluss der Gemeindeglieder, die an den genannten Straßen wohnen – diese gehören weiterhin zur Kirchengemeinde Wulfen).

Die Grenze verläuft anschließend bis zum Ende der Lippramsdorfer Straße als Grenze des Stadtgebietes von Dorsten.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt nach einem gesonderten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe und der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen, beide Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 3. September 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: A 5-05/358

Die Umgliederung ist von der Bezirksregierung Münster durch die Urkunde vom 8. Oktober 2002, Az.: 48.4.5, staatlich genehmigt worden.

**Urkunde über die Umgliederung
des Ortsteiles Enniger von der
Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst,
Kirchenkreis Hamm, in die
Ev. Kirchengemeinde Ennigerloh,
Kirchenkreis Gütersloh**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm, und der Evangelischen Kirchengemeinde Ennigerloh, Kirchenkreis Gütersloh, wird für den Bereich des Ortsteils Enniger neu festgesetzt.

§ 2

Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Sendenhorst, Ortsteil Enniger, der in dem in § 3 Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Ennigerloh zugeordnet.

§ 3

(1) Die Grenzen des Umgliederungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Urkunde beigefügten Lageplan.

(2) Die Grenze des Umgliederungsgebietes (§ 3 Abs. 1) beginnt an dem Zusammentreffen der Straße „Zum Buddenbaum“ und der Kommunalgrenze zwischen den Städten Ennigerloh und Warendorf. Die Grenze verläuft dann westlich entlang der kommunalen Grenze zwischen den beiden vorgenannten Städten bis diese auf die kommunale Grenze der Stadt Sendenhorst trifft und folgt dieser in südlicher Richtung bis zum Zusammentreffen der kommunalen Grenzen der Städte Sendenhorst, Ahlen und Ennigerloh. Sie folgt der kommunalen Grenze in östlicher Richtung bis zum Zusammentreffen der Grenzen der Städte Ennigerloh, Ahlen und Beckum. Das Umgliederungsgebiet umfasst den gesamten kommunalen Teil der Stadt Ennigerloh, der bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Sendenhorst gehörte.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 8. August 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Sendenhorst 1a

Die Umgliederung ist von der Bezirksregierung Münster durch die Urkunde vom 30. August 2002, Az.: 48.4.5, staatlich genehmigt worden.

**Urkunde
über die Änderung
des Namens des Kirchenkreises
Steinfurt-Coesfeld-Borken**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

Der Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken führt ab 1. Januar 2003 den Namen „**Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken**“.

Bielefeld, 27. März 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Steinfurt-Coesfeld-Borken I

Die Änderung des Namens des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken ist von der Bezirksregierung Münster durch die Urkunde vom 4. Oktober 2002, Az.: 48.4.5, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

**Urkunde über die Aufhebung der
4. Pfarrstelle der Ev. Segens-
kirchengemeinde Dortmund-Eving**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt.

§ 1

In der Evangelischen Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 42631/Dortmund-Eving 1. (4.)

**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfanges der
7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises
Lüdenscheid-Plettenberg**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Lüdenschied-Plettenberg wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. 12. 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

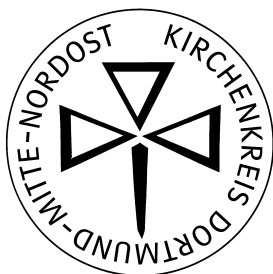
In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 59658/Lüdenschied-Plettenberg VI/7

**Bekanntmachung
des Siegels des Kirchenkreises
Dortmund-Mitte-Nordost**

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 11. 2002
Az.: 38621/Dortmund-Mitte-Nordost I Beih.

Der durch Vereinigung der früheren Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Nordost mit Wirkung vom 1. Januar 2002 neugebildete Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost führt nunmehr folgendes Siegel:



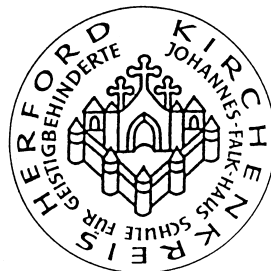
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung
des Siegels des Johannes-Falk-Hauses
Schule für Geistigbehinderte, Kirchen-
kreis Herford**

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 11. 2002
Az.: 43914/Herford I Beih. Johannes-Falk-Haus

Das mit Wirkung vom 1. Februar 1975 errichtete Johannes-Falk-Haus Schule für Geistigbehinderte führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Johannes-
Kirchengemeinde Lüdenschied,
Evangelischer Kirchenkreis
Lüdenschied-Plettenberg**

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 11. 2002
Az.: 41222/Lüdenschied Johannes 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenschied mit Wirkung vom 1. Januar 1967 entstandene Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Lüdenschied führt nunmehr folgendes Siegel:



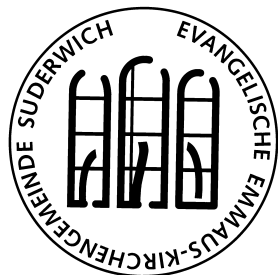
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 11. 2002
Az.: 46639/Suderwich Emmaus 9 S

Die frühere Evangelische Kirchengemeinde Suderwich, die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 den Namen Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Neuaufgabe Almanach

Das Verzeichnis der Kirchengemeinden, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger (Almanach) ist in einer Neuaufgabe erschienen. Es kann zum Preis von 15,- € pro Stück zzgl. Versandkosten beim Landeskirchenamt unter der folgenden Anschrift bestellt werden:

Landeskirchenamt
Dezernat 51
Statistik
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Tel.: 0521/594-262
Fax: 0521/594-129

Interessierte sollten berücksichtigen, ob sie bereits im Rahmen einer Sammelbestellung (z.B. über den Kirchenkreis) ein Exemplar des Almanachs erhalten werden.

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt Bielefeld, 09. 12. 2002
Az.: A 03-05/15

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2003 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe	Redaktions- schluss	voraussichtliches Erscheinungsdatum
Januar 2003	20. 01. 2003	31. 01. 2003
Februar 2003	17. 02. 2003	28. 02. 2003
März 2003	17. 03. 2003	31. 03. 2003
April 2003	15. 04. 2003	30. 04. 2003
Mai 2003	15. 05. 2003	27. 05. 2003
Juni 2003	16. 06. 2003	30. 06. 2003
Juli 2003	21. 07. 2003	31. 07. 2003
August 2003	18. 08. 2003	29. 08. 2003
September 2003	17. 09. 2003	30. 09. 2002
Oktober 2003	20. 10. 2003	31. 10. 2002
November 2003	17. 11. 2003	28. 11. 2003
Dezember 2003	08. 12. 2003	19. 12. 2003

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Unna am 26. November 2001:

Pfarrer Alfred B u ß zum Superintendenten.

Berufen sind:

Pfarrer Dr. Jens D e c h o w zum Pfarrer der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Münster;

Pfarrerinnen Annette H i n z m a n n zur Pfarrerin der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Gosenbach, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Volker N e u h o f f zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, 5. Pfarrstelle, Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Martin R o t h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ascheberg, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Bernd R u h b a c h zum Pfarrer der Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Christian S i e b o l d zum Pfarrer der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Recklinghausen.

Freigestellt worden ist:

Pfarrer Friedhelm P e t e r s , Ev. Kirchengemeinde Sodingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, infolge Berufung für einen EKD-Auslandsdienst an der Costa del Sol (Marbella)/Spanien.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Christoph B e v e r s , Ev. Kirchengemeinde Bocholt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Februar 2003.

Zu besetzen sind:

a) **Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eley in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Hentschel, Hans und Hille: **„Mit Kindern für den Frieden beten“**; Kreuz Verlag Stuttgart/Zürich 2001; 48 Seiten; gebunden; 7,95 €; ISBN 3-7831-2091-8.

Das Thema Krieg und Terror mit Kindern zu besprechen, ist nicht einfach. Vielfach neigen Erwachsene sogar dazu, dieses Thema bei Kindern gar nicht anzuschneiden. Dennoch werden Kinder immer wieder mit Kriegs- und Terrorbildern konfrontiert. Eine Hilfe zum Gespräch ist das ansprechende Buch von Hans und Hille Hentschel *Mit Kindern für den Frieden beten*. „Die Gebete, die hier vorliegen, sollen für Kinder eine Sprachhilfe sein, die Fragen zu stellen, die sie angesichts von Terror, Krieg und tausend Friedlosigkeit haben“ (S. 7). Neben neunzehn Gebeten enthält der Band auch drei kurze Geschichten aus dem Lebensalltag von Kindern, die die Ungerechtigkeit

und die Gewalt in der Gesellschaft anschaulich zur Sprache bringen. Erwähnenswert sind fünf farbige Vignetten.

Dirk Fleischer

Walter, Ulrich: **„Gottes Spuren suchen“**; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2002; kartoniert; 14,95 €; ISBN 3-579-05580-1.

„Wer sucht, der findet“, zum Beispiel Gottes Spuren in den Geschichten, die Ulrich Walter in seinem Buch: *Gottes Spuren suchen. Kinder mit biblischen Geschichten durch das Jahr begleiten*, Gütersloh 2002 zusammengestellt hat.

Unter insgesamt zwölf Blickwinkeln/Kapitelüberschriften werden wir fündig zu Advent und Weihnachten, Passion und Ostern ebenso wie zu Begegnungen Jesu mit den Menschen, aber auch zum Zusammenleben untereinander, zu Angst und Mut, Streit und Versöhnung, Krankheit, Abschied und Tod. Im Buch sind biblische Geschichten und Lebenserfahrungen spannend und originell erzählt. Einfühlsam und unausweichlich ziehen sie die Lesenden und Hörenden in ihren Bann. Manche Geschichten amüsieren, andere regen an, ins Gespräch über eigenen Erfahrungen mit Gott und der Welt zu kommen. Wieder andere führen ins Nachdenken (Harry Hurtig und sein Wettlauf mit der Zeit, S. 105) oder laden ein, weitererzählt zu werden (Auf dem Weg nach Jerusalem, S. 51), ja, sogar neue Geschichten zu erfinden (Gestrandet, S. 94). Zahlreiche Anregungen für gestalterische Weiterführungen wie Malen (Hat die Sonne ein Gesicht, S. 103 oder Passions- und Ostergeschichten, S. 58), Rollenspiele (Coloradino, S. 81 und Ruth, die Tochter des Zachäus erzählt, S. 147) und Verknüpfungen mit anderen, biblischen Texten (Gott lässt kein Kind allein, S. 136 und Zusammen hat es Sinn, S. 102) reichern das Buch mit konkreten Vorschlägen an.

In allen Geschichten wird deutlich, das sie im Kontakt mit dem, was Kinder beschäftigt und bewegt, entstanden sind. Die Fragen der Kinder werden ernst genommen, sie werden nicht belehrt, sondern unterhalten und als Gesprächspartner anerkannt. Ein moralischer Zeigefinger weicht dem Zuspruch heiterer Gelassenheit, Ermutigung und Humor. Das benutzerfreundliche, aufschlussreiche Inhaltsverzeichnis am Anfang und das übersichtliche Bibelstellenregister am Ende des Buches ermuntern zum Gebrauch für und mit Kindern in Gemeinde, Schule und Familie und Erwachsenen gleichermaßen.

Kerstin Othmer-Haake

Körtner, Ulrich H. J.: **„Freiheit und Verantwortung“**; Studien zur Grundlegung theologischer Ethik (Studien zur theologischen Ethik, Bd. 90); Universitätsverlag Freiburg i. Ue. / Herder Verlag Freiburg, Schweiz 2001; 220 Seiten; kartoniert; 25,65 €; ISBN 3-7278-1322-9.

Zu Recht betont der Wiener Systematiker Ulrich H. J. Körtner, dass es im „ethischen Diskurs einer pluralistischen Gesellschaft“ nicht genügt, „religiöse Gewiss-

heiten im Stil dezisionistischer Bekenntnisse vorzutragen.“ Denn: „Für den Glauben gibt es keine rationale Letztbegründung, wohl aber gute Gründe, über die sich mit vernünftigen Argumenten Auskunft geben lässt“ (S. 160). Diesen Weg einer vernünftigen Argumentation geht Körtner in dem ausgesprochen lesenswerten Sammelband „Freiheit und Verantwortung“, der 14 eigene Studien zur „Grundlegung theologischer Ethik“ enthält, die teilweise bislang unveröffentlicht bzw. an entlegener Stelle veröffentlicht wurden. Die einzelnen Beiträge zeichnen sich durch ein tiefes Eindringen in den aktuellen ethischen und theologischen Diskurs aus. Ziel der Beiträge ist es, „Grundlagen evangelischer Ethik in ökumenischer Perspektive zu entwickeln“ (S. 9). Denn angesichts der Pluralisierung der Gesellschaft und der Globalisierung der ethischen Probleme kann nach Auffassung des Vf. „theologische Ethik heute nur noch ökumenisch betrieben werden“ (ebd.).

Welche Leitideen liegen der ethischen Theoriebildung Körtners zugrunde? Für ihn ist unstrittig, dass die Leitideen einer evangelischen Ethik die bereits im Titel des Sammelbandes genannten Begriffe *Freiheit* und *Verantwortung* sind. Vor allem in dem Beitrag „Schöpfungsglaube und Verantwortungsethik“ wird der Ansatz einer Verantwortungsethik entwickelt [vgl. dazu auch Körtners *Evangelische Sozialethik* (1999), die das Konzept einer Verantwortungsethik entfaltet], der die zentralen Konsequenzen aus der paulinischen Rechtfertigungslehre für die ethische Theoriebildung und die menschliche Lebenspraxis zieht. Dass ein Christ in seinem Lebensvollzug Verantwortung übernehmen kann, ist allerdings die Folge eines Lebens „in Freiheit, zu der Menschen durch Christus befreit werden“ (S. 69). Mit anderen Worten: Eine „theologische Ethik reflektiert die Gestaltung des Lebens in christlicher Freiheit“ (S. 69). Zu diesen beiden zentralen Gesichtspunkten „Freiheit und Verantwortung“ tritt bei dem Vf. noch ein weiterer seine ethische Theoriebildung bestimmender Gesichtspunkt hinzu: In der aktuellen Diskussion theologischer Ethik ist

die Frage der Zuordnung von Dogmatik und Ethik strittig. Sehr deutlich bezieht hier Körtner Stellung. Für ihn steht außer Frage, dass die Ethik zwar von der dogmatischen Theoriebildung unterschieden werden muss, allerdings dürfen sie nicht getrennt werden, denn beide theologischen Disziplinen sind aufeinander angewiesen. „Die Gottesrelation des Menschen ist nämlich in zwei Hinsichten zu betrachten, die aufeinander bezogen sind, ohne dass die eine in die andere überführt und auf diese reduziert werden kann. Gegenüber der mit dem Wort ‚Gott‘ bezeichneten Liebe verhält sich der Mensch einerseits rezeptiv, andererseits aktiv und produktiv. Die religiöse Sprache thematisiert die zweifache Perspektive der menschlichen Gottesrelation, indem sie vom *Handeln Gottes* und dem von diesem kategorial unterschiedenen *Handeln des Menschen* spricht“ (S. 39). D. h. die theologische Ethik ist auf die dogmatische Reflexionsarbeit verwiesen, umgekehrt ist die Ethik „das Bewährungsfeld dogmatischer Theoriebildung“ (S. 9). Von dieser fundamentalen Grundlegung einer theologischen Ethik her reflektiert Körtner nun unterschiedliche ethische Themen. Auf fünf Studien sei ausdrücklich hingewiesen: „Wie christlich sind die Menschenrechte? Die Menschenrechte im Dialog der Religionen“, „Ethik und Eschatologie. Zur Bedeutung des Eschatologieverständnisses Albert Schweitzers“, „Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst“? Fragen und Antworten theologischer Anthropologie im Gespräch mit der Medizin“, „Leiden – Grenzen des Verstehens. Leidenserfahrung in christlicher Deutung“ und „Krieg und Offenbarung. Gründe und Abgründe einer Theologie der Geschichte“. Der Vf., der sich bereits durch einige andere Arbeiten zur theologischen Ethik als ein Fachmann ausgewiesen hat, führt in diesem Sammelband, der auch einem weiteren theologisch interessierten Leserkreis zu empfehlen ist, kompetent in aktuelle Fragen und Problemzusammenhänge einer theologisch fundierten ethischen Theoriebildung ein.

Dirk Fleischer

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?

Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?
Dann besuchen Sie uns im Internet:

www.ekvw.de/stellenboerse

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Fon: 05 21 / 59 42 97

Fax: 05 21 / 59 44 13

E-Mail: stellenboerse@lka.ekvw.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 101051, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (0521) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-306, E-Mail: Andrea.Weber@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2001 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich